

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Leitung und Kommunikationsmanagement“
der Fachhochschule Regensburg**

Vom 28. Juli 2005

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 3, Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 58 der Qualifikationsverordnung erlässt die Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 1
Studienziel**

Ziel des Studiums ist es, die Studenten zu kompetenter Wahrnehmung von Leitungs- und Führungsaufgaben, zu professionellem Management von Kommunikationsprozessen im beruflichen Kontext, insbesondere in Einrichtungen und Diensten der Sozialen Arbeit und zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit zu befähigen. Diese Aufgaben stellen hohe Anforderungen sowohl an die fachliche Kompetenz als auch an die Methoden- und Sozialkompetenz der Studenten.

Die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden werden so vermittelt, dass die Studenten sowohl zu wissenschaftlicher Arbeit als auch zu eigenverantwortlichem Handeln in sozialen und anderen beruflichen Arbeitsfeldern befähigt werden. Dies erfordert insbesondere den Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken, Kommunikationskompetenz, Konfliktfähigkeit und Problemlösungsstrategien sowie eine entsprechende Persönlichkeitsbildung der Studenten.

**§ 2
Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium sind:
1. Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Masterkommission.
 2. Eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit nach Abschluss des in Nr. 1 genannten Hochschulstudiums.
 3. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren, dessen Durchführung der gemäß § 7 berufenen Masterkommission für den Masterstudiengang obliegt.
- (2) Die Aufnahme des Studiums setzt voraus, dass zwischen dem Bewerber und der Fachhochschule Regensburg ein Vertrag über die Durchführung des weiterbildenden Studiums zustande gekommen ist.

§ 3 Aufnahmeverfahren

- (1) Anträge auf Zulassung zum Auswahlverfahren sind bis zum 30.04. (Studienbeginn im Wintersemester) bzw. bis 31.10. (Studienbeginn im Sommersemester) zu stellen. Mit dem Antrag sind vorzulegen:
 - Lebenslauf,
 - Abschlusszeugnis über das gemäß § 2 vorausgesetzte Hochschulstudium,
 - Nachweis über berufliche Erfahrungen gemäß § 2.
- (2) Bei Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 wird der Bewerber zu einem Auswahlgespräch eingeladen, dessen Termin und Dauer die Masterkommission allgemein festlegt.
- (3) Das Auswahlgespräch wird von zwei im Masterstudiengang tätigen Professoren durchgeführt. Es dient der Feststellung, ob der Bewerber die Fähigkeit besitzt, auf der Basis des absolvierten Studiums und einschlägiger beruflicher Erfahrungen mit Aussicht auf Erfolg am Masterstudium teilzunehmen. Nähere Festlegungen dazu trifft die Masterkommission.
- (4) Aus den zur Teilnahme am Auswahlverfahren berechtigten Bewerbern trifft die Masterkommission eine Auswahl auf Grund
 1. der Prüfungsleistungen im zulassungsrelevanten Studium entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1,
 2. der beruflichen Erfahrungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 sowie
 3. der im Auswahlgespräch nachgewiesenen Eignung.
- (5) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird den Bewerbern spätestens sechs Wochen vor Studienbeginn bekannt gegeben; wird ein Bewerber abgelehnt, ist dies ihm gegenüber schriftlich zu begründen.
- (6) Eine Ablehnung schließt eine Bewerbung zu einem späteren Termin nicht aus.
- (7) Die Zulassung gilt nur für den nächst möglichen Einschreibungstermin nach dem Auswahlverfahren
- (8) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern aufgenommen wird, besteht nicht.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium wird als entgeltfinanziertes Teilzeitstudium in Blockform angeboten. Die Studiendauer beträgt vier Semester. Der Umfang des Studiums entspricht einem Vollzeitstudium von drei Semestern. Im vierten Semester erfolgt die Ausarbeitung der Masterarbeit.
- (2) Das Studienangebot wird in Form von Modulen organisiert. Es besteht aus den vier Basismodulen und mindestens vier Erweiterungsmodulen:
 - Basismodule „Führen und Leiten“, „Sozialwissenschaftliche Theoriediskussion“, „Sozialforschung“ und „Kommunikation“,
 - Erweiterungsmodule: „Führen und Leiten“, „Kommunikation“ und „Zusatzqualifikationen“.
- (3) Das Studium wird von den Studenten nach einem individuellen Studienprofil gestaltet, das folgenden Anforderungen genügen muss:

- vier Basismodule (incl. Projektarbeit) im Gesamtumfang von 42 Credits,
- vier Erweiterungsmodule im Gesamtumfang von 24 Credits,
- eine Masterarbeit im Umfang von 24 Credits.

Insgesamt müssen für den Studienabschluss 90 Credits erbracht werden.

- (4) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium, das nach § 2 als Voraussetzung zur Zulassung zum Masterstudium anerkannt wurde, kann keinen Beitrag an Credits zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 3 liefern.

§ 5

Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Die Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits (entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System - ECTS) sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 6

Studienplan

- (1) Die Masterkommission erstellt jeweils vor Beginn eines Semesters zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Entwurf eines Studienplans. Der Studienplan wird vom zuständigen Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält Regelungen und Angaben über:
 - die jeweils angebotenen Lehrveranstaltungen,
 - die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Fach,
 - nähere Bestimmungen über die Art der Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie
 - Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die in englischer Sprache abgehalten werden.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche in den Fächerkatalogen angegebenen Fächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen, die im Studienplan genannt sind, bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Masterkommission und Prüfungskommission

- (1) Für den Masterstudiengang wird vom Fachbereichsrat eine Masterkommission gebildet. Sie übernimmt die Aufgaben der Prüfungskommission und der Zulassung zum Masterstudium sowie die Erstellung des Studienplanes als Beschlussvorlage für den Fachbereichsrat.
- (2) Die Masterkommission besteht aus mindestens drei hauptamtlichen Lehrpersonen am Fachbereich Sozialwesen, wobei mindestens zwei Lehrpersonen im Masterstudiengang tätig sein sollten. Die Masterkommission bestimmt ihren Vorsitzenden durch Wahl.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Masterkommission beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Während des Studiums erstellen die Studenten eine Masterarbeit. Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit ist eine Vorleistung von 30 Credits zu erbringen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer hauptamtlichen Lehrperson vergeben, die an einer Hochschule tätig ist und Lehraufgaben im Masterstudiengang wahrnimmt.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Aus wichtigem Grund, den der Student nicht zu vertreten hat, kann die Masterkommission eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal drei Monate genehmigen.
- (4) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Dies sollte in der Regel hochschulöffentlich, mindestens vor den von der Masterkommission bestellten Prüfern erfolgen.
- (5) Die Präsentation und Verteidigung tragen mit 25 % zur Gesamtbewertung der Masterarbeit bei. Wird diese Teilleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann sie einmalig innerhalb von drei Monaten ab Notenbekanntgabe wiederholt werden.

§ 9 Fristen und Termine

- (1) Die Masterkommission gibt spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen den Prüfungszeitraum hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Die Masterkommission gibt bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum die Prüfer, Prüfungstermine, die Prüfungsorte und die jeweils zugelassenen Hilfsmittel hochschulöffentlich bekannt.
- (3) Für Wiederholungsprüfungen und die erstmalige Teilnahme an Prüfungen, an denen der Kandidat zum Regeltermin aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen konnte, kann die Masterkommission Nachholtermine außerhalb des Prüfungszeitraumes festlegen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen

- (1) Wurde in einer Prüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese Prüfung bis zu zweimal wiederholt werden. Bei Teilprüfungen ist nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Teilprüfung zu wiederholen. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen keine Endnote beruht, können mehrfach wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem anderen Thema wiederholt werden.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, der studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie der Masterarbeit gilt die differenzierte Form gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 RaPO. Im Masterprüfungszeugnis wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der nach § 18 Abs. 7 RaPO zugrunde liegende Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote der Masterprüfung wird als arithmetisches Mittel aller Endnoten der Masterprüfung entsprechend dem Notengewicht laut Anlage gebildet.

§ 12

Masterprüfung und Studienabschluss

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn Studienleistungen im Umfang von 90 Credits entsprechend den Anforderungen nach § 4 Abs. 3 erbracht und die Prüfungen und endnotenbildenden Leistungsnachweise erfolgreich absolviert wurden.
- (2) Die Masterprüfung gilt als erstmalig abgelegt und nicht bestanden, wenn die erforderlichen Credits entsprechend § 4 Abs. 3 nicht innerhalb von sechs Semestern nach Aufnahme des Studiums eingebracht wurden.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die erforderlichen Credits nach § 4 Abs. 3 nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens eingebracht werden, in dem das erstmalige Nichtbestehen festgestellt wurde.

§ 13

Zeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg ausgestellt.

§ 14

Akademischer Grad

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M. A.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg ausgestellt.

§ 15

Entgelt

Für das Studium wird ein Entgelt gemäß Hochschulgebührenverordnung (HschGebV) vom 07. März 1994 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 16

Anwendung von Prüfungsbestimmungen

Soweit sich aus dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 656) und die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg vom 9. April 1998 (KWMBI II S. 916) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Regensburg vom 28. April 2005 und des Einvernehmens sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 19. Mai 2005 Nr. XI/3-H 3441.RE-11/18 575.

Regensburg, 28. Juli 2005

Prof. Dr.-Ing. Kohnhäuser
Präsident

Die Satzung wurde am 28. Juli 2005 in der Fachhochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Juli 2005 durch Anschlag bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. Juli 2005.

Regensburg, 28. Juli 2005-07-29

Prof. Dr.-Ing. Kohnhäuser
Präsident

Anlage: Übersicht über die Studienfächer und Leistungsnachweise des Masterstudiengangs "Leitung und Kommunikationsmanagement" der Fachhochschule Regensburg

1. Basismodule

Lfd. Nr.		SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen/LN Art und Dauer in Minuten	Credits	In die Masterprüfung einzubringende Credits	In die Masterprüfung einzubringende Noten	Notengewicht
Basismodul „Führen und Leiten“								
1.1	Konzepte des Führens und Leitens	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m. E.	3	12	Einzubringen sind 1 schrP und 1 endnotenbildender LN	SchrP = 2 LN = 1
1.2	Organisationsentwicklung und Qualitätsmanagement	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3			
1.3	Personalführung und Personalentwicklung	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3			
1.4	Arbeits- und Sozialrecht	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3			
Basismodul „Sozialwissenschaftliche Theoriediskussion“								
2.1	Ausgewählte sozialwissenschaftliche Theorien	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3	9	Einzubringen sind 1 schrP und 1 endnotenbildender LN	SchrP = 1 LN = 1
2.2	Gesellschaftliche Modernisierung und Sozialpolitik	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3			
2.3	Genderstudies und Gender Mainstreaming	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3			
2.4	Soziale Abweichung und soziale Kontrolle	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3			
Basismodul „Sozialforschung“								
2.5	Forschungsdesign und Methodik empirischer Sozialforschung	4	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	4	9	Einzubringen ist 1 Projektarbeit	LN = 1
2.6	Forschungs- und Projektseminar incl. Projektarbeit	2	S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	5			
Basismodul „Kommunikation“								
3.1	Kommunikation in Organisationen	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3	12	Einzubringen ist 1 schrP	2
3.2	Konflikt- und Verhandlungstheorie	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3			
3.3	Beratung und Beratungskompetenz	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3			
3.4	Interkulturelle und internationale Handlungskompetenz	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3			

2. Erweiterungsmodule

Lfd. Nr.		SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen/LN Art und Dauer in Minuten	Credits	In die Masterprüfung einzubringende Credits	In die Masterprüfung einzubringende Noten	Notengewicht
Erweiterungsmodul 1 „Führen und Leiten“								
1.5	Sozialwirtschaft und Controlling	2	SU, S, Ü	StA, LN	3	6	Einzubringen ist 1 LN	1
1.6	Marketing	2	SU, S, Ü	StA, LN	3			
1.7	Unternehmensplanspiel - Existenzgründung	2	SU, S, Ü	StA, LN	3			
1.8	Modulbezogenes Fach N.N.	2	SU, S, Ü	StA, LN	3			
Erweiterungsmodul 2 „Führen und Leiten“								
1.9	Leitungsrolle – Coaching – (Team-) Supervision	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3	6	Einzubringen ist 1 LN	1
1.10	Selbstmanagement	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3			
1.11	Wahrnehmung sensibilisieren und differenzieren	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3			
1.12	Modulbezogenes Fach N.N.	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3			
Erweiterungsmodul 3 „Kommunikation“								
3.5	Kommunikationstraining (Rhetorik, Argumentation)	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3	6	Einzubringen ist 1 LN	1
3.6	Moderation	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3			
3.7	Mediation	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3			
3.8	kreative Methoden und Medien der Kommunikationsförderung	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3			
3.9	Modulbezogenes Fach N.N.	2	SU, S, Ü	schrP 90-120 od. LN m.E.	3			

Lfd. Nr.		SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen/LN Art und Dauer in Minuten	Credits	In die Masterprüfung einzubringende Credits	In die Masterprüfung einzubringende Noten	Notengewicht
Erweiterungsmodul 4 „Zusatzqualifikationen“								
4.1	Projektmanagement	2	SU, S, Ü	StA, LN	3	6	Einzubringen ist 1 LN	1
4.2	EDV-gestützte statistische Auswertung und Ergebnispräsentation	2	SU, S, Ü	StA, LN	3			
4.3	Englisch (fachbezogen)	2	SU, S, Ü	StA, LN	3			
4.4	Sozialinformatik	2	SU, S, Ü	StA, LN	3			
4.5	Modulbezogenes Fach N.N.	2	SU, S, Ü	StA, LN	3			

3. Masterarbeit

Lfd. Nr.		SWS	Art der Lehrveranstaltung	Zulassungsvoraussetzung	Credits		Notengewicht
	Masterseminar	2	S, Ü				
M1	Masterarbeit			30 Credits	24		4

Erläuterungen der Abkürzungen:

SU	= seminaristischer Unterricht	schrP	= schriftliche Prüfung	m.E.	= mit Erfolg
Ü	= Übung	StA	= Studienarbeit	SWS	= Semesterwochenstunden
S	= Seminar	LN	= studienbegleitender Leistungsnachweis		